

Wichtiges aber sei schon hier vorausgeschickt: Bei unserem Stück handelt es sich fraglos um ein *capitulare* – so seine Selbstetikettierung¹⁴ –, auch wenn es keine offene Gliederung in nummerierte Kapitel aufweist¹⁵, eine Art ‘Rundbefehl’¹⁶ des Königs an breite Schichten der Bevölkerung, durch religiöse wie finanzielle Mittel ihn und das fränkische Heer zu unterstützen, die gegenwärtige Bedrängnis der Massen zu mildern und den hungernden Armen zu helfen¹⁷. Daß die Bewältigung der akuten Notlage der – wie im folgenden nachgewiesen wird – Jahre 778/779¹⁸ eine überregionale, ständeüberschreitende Aufgabe sei, Ausdruck der einen, Nächstenliebe übenden und empfangenden christlichen Gesellschaft, Ausdruck zugleich des staatlichen Bemühens einer zügigen Umsetzung der Beschlüsse in die rettende Wirklichkeit, unverkennbarer Ausdruck aber auch eines energischen königlichen Willens zum Erhalt der krisenbedrohten Macht¹⁹ – dies sind zentrale Botschaften des Textes, dem wir zunächst mit seinen eigenen Worten den Titel *Capitulare pro praesenti tribulatione* geben, bis der herkunftsbezogene Name – die Überschrift verrät ihn schon – argumentativ gesichert ist: *Capitulare Haristallense secundum speciale*.

14) SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (wie Anm. 12) S. 30 erwähnt unser Stück als Beispiel für die seltenen, aus einem einzigen Kapitel bestehenden Kapitularien, fügt aber einschränkend lapidar hinzu, daß sein „Charakter als der einer königlichen Anordnung allerdings nicht feststeht“ – warum, wird offengelassen. Bei Thomas M. BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507-814)* (Freiburger Beiträge zur ma. Geschichte 9, 1997) S. 57, der den Text einer ausführlichen Betrachtung unterzieht, leben diese unbegründeten Zweifel weiter; siehe auch oben Anm. 10. Indes hatte schon GANSHOF, *Note* (wie Anm. 3) S. 124 Anm. 2 unter Hinweis auf Emil SECKEL, *Studien zu Benedictus Levita VI, NA 31* (1906) S. 59-139, 238 f., hier S. 91-93 zu Recht alle Bedenken entschieden zurückgewiesen.

15) In der Praefatio ad lectorem § 3 hielt BALUZE (wie Anm. 5) unser Stück ganz selbstverständlich für ein Kapitular: „... nomenque ipsum capitularis, ut idem Sirmondus alibi monet, decretum significat capitulis digestum atque distinctum. Quamquam et aliquando lex quae unico tantum capite constabat, Capitulare dicebatur, ut Decretale precum quorundam Episcoporum quod anno Christi DCCLXXIX. constitutum est“. Die in Kap. 2 folgende Strukturanalyse will den optischen Eindruck, es handle sich um ein einziges Kapitel, relativieren.

16) GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (wie Anm. 2) S. 96 charakterisiert unser Kapitular als ein von Boten überbrachtes „Rundschreiben“.

17) Dazu Kap. 2 und 3, S. 5 ff.

18) Kap. 4 S. 23 ff.

19) Siehe dazu unten S. 42 f.